

# **Statuten**

der

**Aventa AG**  
**(Aventa SA)**  
**(Aventa Ltd.)**

**mit Sitz in Winterthur**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. FIRMA, SITZ UND DAUER DER GESELLSCHAFT.....</b>	<b>2</b>
ART. 1 (FIRMA, SITZ UND DAUER DER GESELLSCHAFT) .....	2
<b>II. ZWECK DER GESELLSCHAFT.....</b>	<b>2</b>
ART. 2 (ZWECK).....	2
<b>III. AKTIENKAPITAL, AKTIEN.....</b>	<b>3</b>
ART. 3 (AKTIENKAPITAL, AKTIEN) .....	3
ART. 4 (ÜMWANDLUNG) .....	3
ART. 5 (VORZUGSAKTIE) .....	3
ART. 6 (AKTIENBUCH) .....	4
ART. 7 (VERBRIEFUNG).....	4
ART. 8 (BESCHRÄNKUNG DER ÜBERTRAGBARKEIT VON NAMENAKTIEN).....	4
ART. 9 (BEZUGSRECHT) .....	6
<b>IV. DIE GESELLSCHAFTSORGANE.....</b>	<b>6</b>
ART. 10 (ORGANE).....	6
<b>V. DIE GENERALVERSAMMLUNG.....</b>	<b>7</b>
ART. 11 (GENERALVERSAMMLUNG) .....	7
ART. 12 (RECHT ZUR EINBERUFUNG).....	7
ART. 13 (FORM DER EINBERUFUNG) .....	7
ART. 14 (VORSITZ, STIMMENZÄHLER, PROTOKOLLFÜHRER) .....	8
ART. 15 (STIMMRECHT) .....	8
ART. 16 (BESCHLUSSFÄHIGKEIT, WAHLEN, BESCHLUSSFASSUNG).....	9
ART. 17 (BEFUGNISSE).....	9
ART. 18 (AUSKUNFTS- UND EINSICHTSRECHT, SONDERPRÜFUNG) .....	10
<b>VI. DER VERWALTUNGSRAT.....</b>	<b>10</b>
ART. 19 (WAHL, AMTSDAUER) .....	10
ART. 20 (EINBERUFUNG).....	11
ART. 21 (BESCHLUSSFÄHIGKEIT, BESCHLUSSFASSUNG).....	11
ART. 22 (RECHT AUF AUSKUNFT UND EINSICHT) .....	11
ART. 23 (BEFUGNISSE, PFLICHTEN).....	12
ART. 24 (ENTSCHÄDIGUNG) .....	13
<b>VII. DIE REVISIONSSTELLE.....</b>	<b>13</b>
ART. 25 (WAHL, AMTSDAUER) .....	13
<b>VIII. RECHNUNGSLEGUNG, GEWINNVERWENDUNG, RESERVEN.....</b>	<b>14</b>
ART. 26 (RECHNUNGSLEGUNG).....	14
ART. 27 (VERWENDUNG DES BILANZGEWINNES) .....	14
<b>IX. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION.....</b>	<b>14</b>
ART. 28 (AUFLÖSUNG, LIQUIDATION) .....	14
<b>X. BEKANNTMACHUNGEN .....</b>	<b>15</b>
ART. 29 (BEKANNTMACHUNGEN, PUBLIKATIONSORGAN) .....	15

# **STATUTEN**

der

**Aventa AG**  
**(Aventa SA)**  
**(Aventa Ltd.)**

## **I. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft**

### **Art. 1 (Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft)**

Unter der Firma

**Aventa AG**  
**(Aventa SA)**  
**(Aventa Ltd.)**

besteht mit Sitz in Winterthur eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des sechsundzwanzigsten Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

## **II. Zweck der Gesellschaft**

### **Art. 2 (Zweck)**

- Entwicklung und Fertigung sowie Planung, Finanzierung, Betrieb und Verwaltung von ökologischen Energieanlagen im In- und Ausland;

- Kauf und Verkauf von in ökologischen Energieanlagen produziertem Strom;
- Dienstleistungen aller Art im Bereich ökologischer Energieanlagen;
- Beratung im In- und Ausland im Bereich ökologischer Energieanlagen;
- Die Gesellschaft kann Liegenschaften mieten und vermieten, erwerben und verkaufen sowie alle Geschäfte tätigen, welche im Zusammenhang mit Liegenschaften vorkommen, insbesondere auch Liegenschaften verwalten;
- Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, im In- und Ausland andere Unternehmen erwerben, errichten, veräussern oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

### **III. Aktienkapital, Aktien**

#### **Art. 3 (Aktienkapital, Aktien)**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 703,000 und ist eingeteilt in 17,000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10 und in 5,330 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100. Das Aktienkapital ist zu 100 % liberriert.

#### **Art. 4 (Umwandlung)**

Die Namenaktien können jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung in Inhaberaktien und umgekehrt Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt und es können Stimmrechtsaktien ausgegeben werden.

#### **Art. 5 (Vorzugsaktien)**

Die Generalversammlung kann nach Massgabe der Statuten oder auf dem Wege der Statutenänderung die Ausgabe von Vorzugsaktien beschliessen oder bisherige Aktien in Vorzugsaktien umwandeln.

## **Art. 6 (Aktienbuch)**

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer<sup>1</sup> und Nutzniesser von Namenaktien mit Namen und vollständiger Adresse sowie unter Angabe der Anzahl und der Nummern der in ihrem Eigentum oder in ihrer Nutzniessung stehenden Namenaktien einzutragen sind. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Namenaktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Gegenüber der Gesellschaft wird nur als Namenaktionär oder Nutzniesser betrachtet, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

## **Art. 7 (Verbriefung)**

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Aktien ausstellen. Auf sämtlichen Aktien oder Zertifikaten ist gegebenenfalls ein Vermerk über die Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktienrechte anzubringen. Alle ausgestellten Aktien und Zertifikate tragen die Unterschrift mindestens eines Verwaltungsratsmitgliedes.

Bei Namenaktien kann die Gesellschaft auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten.

## **Art. 8 (Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien)**

Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden.

Wer Namenaktien erwerben will, hat der Gesellschaft ein Gesuch um Zustimmung einzureichen. Die Gesellschaft hat das Gesuch spätestens drei Monate nach dessen Einreichung zu beantworten. Die Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, oder wenn sie dem Veräusserer der Namenaktien anbietet, die Namenaktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Diese Regelung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung.

---

<sup>1</sup> Alle Personenbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich sowohl auf Frauen als auch auf Männer.

Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung von Namenaktien nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Namenaktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.

Wichtige Gründe sind:

- wenn ein Konkurrent oder eine einem Konkurrenten nahestehende Person, auch wirtschaftlicher Natur, die Namenaktien kaufen will;
- wenn irgendeine Person mit mehr als zehn Prozent der Namenaktienstimmen von aussen Einfluss auf die Gesellschaft nehmen will. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf die Umgehung der Eintragungsbekanntmachung koordiniert vorgehen, gelten als ein Erwerber;
- wenn die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens in Gefahr steht oder wenn die Möglichkeit besteht, die wirtschaftliche Selbständigkeit zu untergraben;
- wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, die Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben oder der Erwerber im Eintragungsgesuch falsche Angaben macht.

Sind die Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber der Namenaktien spätestens drei Monate nach dem Erwerb gleichzeitig anbietet, die Namenaktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Erwerbes zu übernehmen.

Der Preis der Anteile wird gegenseitig vereinbart. Kommt keine Einigung in Bezug auf den wirklichen Wert der Aktien zustande, wird die Revisionsstelle der Aventa AG (sofern sie Mitglied der Treuhandkammer in der Schweiz ist) beauftragt, den wirklichen Wert zu bestimmen. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Ist die Revisionsstelle nicht Mitglied der Treuhandkammer in der Schweiz, wird die Festlegung des wirklichen Wertes durch eine gemeinsam zu bestimmende Gesellschaft, die Mitglied der Treuhandkammer in der Schweiz sein muss, ermittelt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Kommt keine Einigung in Bezug auf die zu bestimmende Gesellschaft zustande, beauftragen Veräusserer und Erwerber je eine Gesellschaft ihrer Wahl, die Mitglieder der Treuhandkammer in der Schweiz sein müssen, mit der Festlegung des wirklichen Wertes der Aktien. Veräusserer und Erwerber tragen die Kosten der durch sie beauftragten Gesellschaft selber.

Errechnen die beiden Gesellschaften den gleichen wirklichen Wert der Aktien, entspricht dieser Wert dem wirklichen Wert. Errechnen die beiden Gesellschaften einen unterschiedlichen Wert der Aktien, wird das arithmetische Mittel der beiden Werte als der wirkliche Wert betrachtet.

Der Erwerber kann jedoch verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Beim Erwerb von Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung gehen das Eigentum und die Vermögensrechte zwar sogleich, die Mitwirkungsrechte jedoch erst mit der Zustimmung des Verwaltungsrates auf den Erwerber über.

#### **Art. 9 (Bezugsrecht)**

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes, sofern die Generalversammlung dieses Recht nicht aus wichtigen Gründen einschränkt oder ausschliesst. Wichtige Gründe sind insbesondere, jedoch nicht abschliessend, die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer oder die Finanzierung von Investitionen mittels Kapitalerhöhung.

Die Generalversammlung setzt die Emissionsbedingungen fest, sofern sie nicht durch den Beschluss den Verwaltungsrat dazu ermächtigt. Der Verwaltungsrat setzt die Einzahlungsbedingungen fest und gibt die Emissions- und Einzahlungsbedingungen den bezugsberechtigten Aktionären bekannt.

### **IV. Die Gesellschaftsorgane**

#### **Art. 10 (Organe)**

Die Organe der Gesellschaft sind:

Die Generalversammlung  
Der Verwaltungsrat  
Die Revisionsstelle

## **V. Die Generalversammlung**

### **Art. 11 (Generalversammlung)**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem anderen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung und Traktandierung einer Generalversammlung verlangen.

### **Art. 12 (Recht zur Einberufung)**

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

### **Art. 13 (Form der Einberufung)**

Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage unter Nennung der zu behandelnden Traktanden sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, durch Brief, E-mail oder Telefax an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einzuberufen. Innerhalb der gleichen Frist liegen die Akten der zu behandelnden Geschäfte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht für die Aktionäre auf.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Die Durchführung von Universalversammlungen gemäss Art. 701 OR bleibt vorbehalten.

#### **Art. 14 (Vorsitz, Stimmzähler, Protokollführer)**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein Mitglied des Verwaltungsrates. Nötigenfalls wird der Vorsitzende von der Generalversammlung bezeichnet.

Der Präsident bzw. der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt den Stimmzähler, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Der Präsident bzw. der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Das Protokoll ist durch den Präsidenten bzw. den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### **Art. 15 (Stimmrecht)**

Jede Aktie besitzt an der Generalversammlung unabhängig vom Nennwert eine Stimme.

Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Der Vertreter hat sich, wenn er nicht gesetzlicher Vertreter ist, durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Die Bemessung des Stimmrechts nach der Zahl der Aktien ist nicht anwendbar für:

1. Wahl der Revisionsstelle;
2. Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile;
3. Beschlussfassung über die Einleitung einer Sonderprüfung;
4. Beschlussfassung über die Anhebung einer Verantwortlichkeitsklage.

In diesen Fällen richtet sich das Stimmrecht nach dem Umfang der Kapitalbeteiligung.

## **Art. 16 (Beschlussfähigkeit, Wahlen, Beschlussfassung)**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen, bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Stimmabgabe anordnet oder die Generalversammlung diese beschliesst.

Folgende Beschlüsse müssen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen:

1. Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. Änderung der Bestimmungen zur Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. Ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. Auflösung der Gesellschaft.

## **Art. 17 (Befugnisse)**

In die ausschliessliche Befugnis der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahresberichtes des Verwaltungsrates;
5. Genehmigung der Jahresrechnung, der Konzernrechnung sowie Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantième;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes nur dann beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist.

Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

### **Art. 18 (Auskunfts- und Einsichtsrecht, Sonderprüfung)**

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle Auskunft über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.

Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eingesehen werden.

Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

## **VI. Der Verwaltungsrat**

### **Art. 19 (Wahl, Amtsdauer)**

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Die Mitglieder sind wieder wählbar. Die Wahlperiode endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Bei Ergänzungswahlen während der Amtsdauer vollenden die neuen Mitglieder des Verwaltungsrates die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Bestehen in Bezug auf das Stimmrecht oder die vermögensrechtlichen Ansprüche mehrere Kategorien von Aktien, so haben die Aktionäre jeder Kategorie Anspruch auf mindestens einen Vertreter im Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selber.

Als Sekretär des Verwaltungsrates kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört und/oder nicht Aktionär ist.

#### **Art. 20 (Einberufung)**

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal pro Jahr. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe schriftlich vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

#### **Art. 21 (Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung)**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident führt den Vorsitz.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit aller Verwaltungsratsmitglieder und sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

#### **Art. 22 (Recht auf Auskunft und Einsicht)**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen. Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Prä-

sident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

### **Art. 23 (Befugnisse, Pflichten)**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; somit Entwicklung der strategischen Ziele, Festlegung der Mittel zur Erreichung derselben, Festlegung der Geschäftspolitik;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
9. Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Er hat überdies unter anderem die folgenden Obliegenheiten:

1. Antragstellung an die Generalversammlung betreffend Verwendung des Bilanzgewinnes;
2. Beschlussfassung über die Errichtung von Zweigniederlassungen, Gründung von Tochtergesellschaften sowie Übernahme und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften;
3. Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundeigentum;
4. Durchsetzung der Bestimmungen in Bezug auf die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Deren Zusammensetzung, Befugnisse und Pflichten sind in einem Organisationsreglement festzulegen. Der Verwaltungsrat hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen (Direktoren, Geschäftsführer, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte), zu übertragen. Er legt die dazu notwendigen Einzelheiten in einem Organisationsreglement fest.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

#### **Art. 24 (Entschädigung)**

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates kann für ihre Tätigkeit eine angemessene, vom Bilanzgewinn unabhängige Entschädigung, ausgerichtet werden.

Die Ausrichtung von Tantiemen an Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach den Vorschriften des Art. 677 OR.

## **VII. Die Revisionsstelle**

#### **Art. 25 (Wahl, Amtsdauer)**

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben sind;
2. die Zustimmung sämtlicher Aktionäre vorliegt; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Haben die Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Falle die Revisionsstelle wählen. Die Generalversammlung darf in diesem Falle die Beschlüsse nach Art. 17 der Statuten erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt.

Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach Art. 727 ff. OR.

## **VIII. Rechnungslegung, Gewinnverwendung, Reserven**

### **Art. 26 (Rechnungslegung)**

Die Jahresrechnung und nötigenfalls die Konzernrechnung werden jährlich abgeschlossen. Der Verwaltungsrat bestimmt den Bilanzstichtag.

### **Art. 27 (Verwendung des Bilanzgewinnes)**

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheidet die Generalversammlung unter Beachtung der vom Gesetz vorgeschriebenen Einlagen in den Reservefonds gemäss Art. 671 ff. OR.

## **IX. Auflösung, Liquidation**

### **Art. 28 (Auflösung, Liquidation)**

Die Generalversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft jederzeit beschliessen.

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 739 ff. OR durch den Verwaltungsrat, allenfalls durch einen oder mehrere von der Generalversammlung zu wählende Liquidatoren. Die Liquidatoren sind insbesondere auch befugt, die Aktiven freihändig zu veräussern.

## **X. Bekanntmachungen**

### **Art. 29 (Bekanntmachungen, Publikationsorgan)**

Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen oder durch Publikation im "Schweizerischen Handelsamtsblatt".

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das "Schweizerische Handelsamtsblatt".

Winterthur, den 11. September 2008

Walter Hofer  
Präsident des Verwaltungsrates

Ulrich Spalinger  
Vizepräsident des Verwaltungsrates